

16. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetz zur automatisierten Schülerdatei -Drucksache 16/1931-

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie zum Antrag der Fraktionen der SPD und der Linksfraktionen zum Gesetz zur automatisierten Schülerdatei – (Drs. 16/1931) wird unter folgender Maßgabe angenommen:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„a) Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

§ 64a Automatisierte Schulwechslerdatei

(1) Die für Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, ab Beginn der Anmeldephase für die Dauer des Planungszeitraums des nächsten Schuljahres zum Zwecke der Schulorganisation und Schulentwicklungsplanung eine automatisierte Schulwechslerdatei einzurichten.

(2) In der automatisierten Schulwechslerdatei dürfen folgende personenbezogenen Daten von Personen gespeichert werden, die sich an Schulen anmelden oder die Schule wechseln:

1. Name,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Anschrift,
5. Name, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten,
6. bisherige Schule,
7. Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe,
8. jeweiliger Bildungsgang einschließlich des erreichten Abschlusses,
9. Angaben über die Schulanmeldung,
10. die Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung,
11. Art und Umfang der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung,
12. Art und Umfang eines sprachlichen Förderbedarfs,
13. Angaben zum Ausbildungsberuf, Ausbildungsschwerpunkt, beruflichen Bildungsgang und der Berufsschulpflicht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

(3) In der automatisierten Schulwechslerdatei dürfen weiter folgende schulbezogene Daten gespeichert werden:

1. Klassenstärke,
2. Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Klassen, Jahrgangsstufen und Lerngruppen mit sprachlichem Förderbedarf,
3. Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Klassen, Jahrgangsstufen und Lerngruppen die, von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel befreit sind und
4. Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Klassen, Jahrgangsstufen und Lerngruppen mit besonderem pädagogischem Förderbedarf.

(4) Schulen sind verpflichtet, mit Beginn der Anmeldephase für das nächste Schuljahr die in Absatz 2 und 3 aufgeführten Daten zu erfassen, sie unverzüglich in die automatisierte Schulwechslerdatei einzutragen und während der Anmelde- und Planungsphase regelmäßig zu aktualisieren. Schulen sind berechtigt, auf die Daten der zentralen Schulwechslerdatei zuzugreifen und diese zu verarbeiten, soweit die betroffenen Personen die jeweiligen Schulen besuchen, dort angemeldet sind oder angemeldet werden sollen.

(5) Den bezirklichen Schulämtern sind Datenverarbeitungs- und Zugriffsrechte, in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang, auf die Daten derjenigen Personen gestattet, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Schulen besuchen, an diesen angemeldet sind oder in deren Einschulungsbereich sie fallen.

(6) Zum Zwecke der Schulorganisation sowie der Schulentwicklungsplanung darf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die in Absatz 2 genannten Daten in pseudonymisierter Form sowie die in Absatz 3 genannten Daten automatisch abrufen. Dabei muss gesichert sein, dass kein Rückgriff auf eine konkrete Schülerin, auf einen konkreten Schüler möglich ist.

(7) Sämtliche personenbezogenen Daten in der Schulwechslerdatei sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres automatisch zu anonymisieren. Ist dies nicht möglich, sind die Daten zu löschen.“

b) Es wird folgender § 64b eingefügt:

§ 64b Evaluationsbericht

Über die nach § 64a erhobenen Daten ist ein Evaluationsbericht zu erstellen, der dem Abgeordnetenhaus von Berlin zwei Jahre nach der Inbetriebnahme der Schulwechseldatei vorzulegen ist. Der Bericht soll Aufschluss über Art und Umfang sowie die Erforderlichkeit der Datenerhebung geben und ist jährlich zu erstellen.“

2. Artikel II erhält folgende Fassung:

„ Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

In Nummer 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Datenübermittlung aus einer automatisierten Schulwechseldatei nach § 64a des Schulgesetzes an andere Behörden, unbeschadet der Übermittlungsbefugnisse der Schulen; Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen, soweit diese Aufgabe nicht vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin wahrgenommen wird; Vorgaben für eine einheitliche IT-Ausstattung und die technische Anbindung der Schulen und bezirklichen Schulämter an zentrale IT-Fachverfahren für das Berliner Schulwesen.“

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzes hat das Gesetz zur automatisierten Schülerdatei zwei Ziele:

1. Die Optimierung der Schulverwaltung/ Schulorganisation,
2. Die Bekämpfung von Schulschwänzen.

Die FDP-Fraktion hält beide Anliegen für richtig und wichtig. Der Antrag der Koalitionsfraktionen vermischt jedoch beides unsachgemäß. Der vorliegende Änderungsantrag reduziert die „Schülerdatei“ der Koalition auf die Schulorganisation und streicht konsequent die Durchsetzung der Schul- und Berufsschulpflicht aus diesem Gesetz. Dies gilt sowohl für den § 64a Abs. 1 als auch für die Nr. 8 des § 64a Abs. 2. Um die Schulpflicht durchzusetzen, hat die FDP-Fraktion die Einrichtung einer Problemfall-Indexdatei beantragt (Drs. 16/1974), mit der dieses Ziel mit geringeren Grundrechtseingriffen in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aller Berliner Schüler erreicht werden kann.

1. Schulorganisation

Die letzten Jahre haben zu Beginn jedes Schuljahres gezeigt, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie nicht vermocht hat, die einzelnen Schulen so mit Lehrkräften auszustatten, dass Unterricht im notwendigen Umfang erteilt werden und Ausfälle vermieden werden konnten.

Um eine bessere Ressourcenzuweisung an die Schulen zu ermöglichen, ist es wünschenswert, dass die Schulbehörde bereits während der Anmeldephase einen Überblick erhält, mit welche Anmeldezahlen und mit welchem Förderbedarf der Schüler die einzelnen Schulen für das nächste Schuljahr rechnen.

Dieses richtige und wichtige Anliegen darf jedoch nicht dazu führen, dass die Grundsätze des Datenschutzes, insbesondere der Grundsatz der Datensparsamkeit, ohne Not außer Kraft gesetzt werden.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion unterscheidet sich vom Koalitionsantrag primär darin, dass die FDP-Fraktion nur die Daten von Schulanmeldern und Schulwechslern, nicht aber allen Schülern für die Dauer ihrer gesamten Schulkarriere, zentral erfassen möchte. Für die notwendige Planung ist es ausreichend, dass der Bestand anonym erfasst bleibt, während nur Änderungen im Schülerbestand individualisiert zentral gemeldet werden. Eine dauerhafte umfassende personelle Datenspeicherung aller Schüler in einer zentralen Datei bedarf es zur Schulorganisation nicht. Anders liegt es bei den Schulen selbst: Dort bleiben die individuellen Datensätze der einzelnen Schule – wie bisher nach dem SchulG vorgesehen – dezentral erfasst.

a. Zentrale Erfassung und Speicherung personalisierter Schülerdaten auf das notwendige Maß reduzieren

Bei der Datenerfassung selbst ist zu unterscheiden zwischen der Datenerhebung in personalisierter, pseudonymisierter oder anonymisierter Form.

Die FDP-Fraktion hält es für sinnvoll, dass sich diese Unterscheidung auch deutlich im Gesetz wiederfindet. Aus diesem Grund wurden die Gründe für Daten, die gespeichert werden können, in zwei Absätze untergliedert. Absatz 2 regelt die Daten ,die personalisiert erfasst und gespeichert werden. Absatz 3 umfasst die schulbezogenen Daten, die bereits nur in pseudonymisierter Form, nämlich als reines Zahlenwerk, in die Schülerdatei Einzug finden.

Es ist nämlich gerade nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Schulverwaltung in Form einer automatisierten Schülerdatei wissen muss, welcher Schüler sprachlichen Förderbedarf hat oder von der Zahlung eines Eigenanteils für Lernmittel befreit ist. Der zentralen Schulverwaltung geht es allein um die Mittel- und Lehrerzuweisung für die Schulen. Diese Zuweisungen erfolgen jedoch nicht aufgrund individualisierten Förderbedarfs, sondern abstrakt nach den Zahlen der Förderbedürftigen. Eine Personalisierung der Daten in der zentralen Datei ist daher unnötig. Gleiches gilt für die Frage, in welcher Klasse sich der Schüler mit welcher Klassenstärke befindet. Dies ist allein für die jeweilige Schule wichtig. Diese erfasst die individualisierten Daten bereits jetzt und wird dies auch künftig tun. Eine Notwendigkeit einer personalisierten Weitergabe an eine zentrale Datei besteht nicht.

Dies hat offensichtlich auch die Koalition nunmehr so gesehen und hat die zunächst vorgesehene Personalisierung dahingehend geändert, dass die Förderbedarf und die Lernmittelzuzahlungsbefreiung durch die Senatsverwaltung nur in nicht personalisierter Form verwendet werden darf. Durch diese Änderung wird jedoch nur die Verwendung der Daten, nicht aber die Erfassung geregelt, so dass die Sozialdaten auch weiterhin personalisiert erfasst werden, obwohl keine Stelle diese auch personalisiert verwenden darf. Aus diesem Grund ist es folgerichtig, dass entsprechend den Vorstellungen der FDP-Fraktion diese Daten zentral auch nur in anonymisierter und nicht personalisierter Form erfasst werden.

Bezüglich der Herkunft der Schüler entspricht die Koalition den Begrifflichkeiten der Richtlinie der Senatsverwaltung zur Zumessung von Lehrkräften in öffentlichen Schulen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der zwingende Rückschluss der nichtdeutschen Herkunftssprache auf einen erhöhten Förderbedarf der falsche Weg ist und letztendlich sogar eine Diskriminierung darstellt. Abzustellen ist nicht auf eine Herkunft, sondern auf einen tatsächlichen sprachlichen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers. Dieser kann bei Schülern mit deutscher Herkunft weitaus höher sein als bei manchen Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache. Aus diesem Grund ist es zielführend, entsprechend dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf den Förderbedarf, nicht auf das abstrakte Kriterium einer vormaligen Herkunft, abzustellen.

b. Daten der Zentraldatei löschen, wenn diese für die Schulorganisation nicht mehr benötigt werden.

Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion weist erhebliche Unterschiede zum Koalitionsentwurf für den Zeitraum nach Beginn des Schuljahrs auf.

Begründen die Koalitionsfraktionen die Notwendigkeit der Schülerdatei mit der Planung des Schuljahres im Bezug auf Anmeldung und Mittelzuweisung, so ist festzustellen, dass diese Planungen kurze Zeit nach Beginn des jeweiligen Schuljahres abgeschlossen sein werden. Die sachwidrigen Verzögerungen der letzten Jahre sollen durch die Einführung der zentralen Datei ja gerade beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die personalisierte Vorhaltung der Daten – insbesondere bezüglich der Problematik von Doppelanmeldungen – nach Beginn des Schuljahres nicht mehr gerechtfertigt. Im weiteren Verlauf sollen die Daten, die nur noch zu statistischen Gründen benötigt werden, anonymisiert werden. Sollte eine Anonymisierung nicht möglich sein oder sinnlos sein, sind die Daten zu löschen. Eine Notwendigkeit, Daten aller Schüler zum Zwecke der Schulorganisation für das gesamte Schuljahr in einer zentralen automatisierten Datei vorzuhalten, ist nicht gegeben. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die einzelnen Schulen diese Daten nach dem SchulG und der SchuldatenVO selbst dezentral vorhalten, um die eigene Schulorganisation vornehmen zu können.

2. Bekämpfung des Schulschwänzens

Zweiter Zweck des Koalitionsentwurfs ist die Bekämpfung des Schulschwänzens. Zahlreiche Untersuchungen haben gezeigt, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Fernbleiben vom Unterricht und der Jugendkriminalität

besteht. Es ist daher richtig, dass bei der Bekämpfung des Schulschwänzens einzelne Institutionen die Möglichkeit erhalten müssen, auf einfachem Wege und schnellstmöglich in Erfahrung zu bringen, auf welcher Schule der Schüler angemeldet ist bzw. von welcher Schule er fern geblieben ist. Sowohl die Justizsenatorin von der Aue wie die Berliner Richterin Heisig haben sich dahingehend geäußert, dass eine solche Datei notwendig sei, um den straffällig gewordenen Schulschwänzer auferlegen zu können, die Schule zu besuchen, um weitergehende Strafen zu vermeiden. Dieses Anliegen rechtfertigt jedoch nicht, dass sämtliche Berliner Schüler während ihrer gesamten Schullaufbahn zentral erfasst und damit unter einen Generalverdacht des Schulschwänzens gestellt werden.

Um das gewünschte Ziel zu erreichen, genügt es völlig, dass die Schulen die wenigen Fälle melden, in denen Schüler mehrfach durch unentschuldigte Abwesenheit auffallen. Bei den übrigen Schülern macht die Auflage des Schulbesuchs ohnehin keinen Sinn, weil diese ihrer Schulpflicht bereits in der Vergangenheit nachgekommen sind, so dass eine Kontrolle der Auflage nicht notwendig ist.

Die FDP-Fraktion hat mit dem bereits eingebrachten Antrag zur Einrichtung einer **zentralen Problemfall-Indexdatei (Drs.: 16/1974)** einen umfangreichen Alternativvorschlag unterbreitet. Ansatzpunkt muss sein, nicht nur feststellen zu können, welcher Schüler dem Unterricht fern bleibt, sondern es muss vor allem sichergestellt werden, dass die Ursachen für die Schuldistanz ermittelt und beseitigt werden. Aus diesem Grund ist es notwendig, negative Entwicklungen bei Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten. Die Probleme und Ursachen sind vielfältig, so dass es nicht ausreicht, dass Polizei und Strafverfolgungsbehörden die jeweilige Schule abfragen können – so die Regelung des Gesetzes zur automatisierten Schülerdatei. Vielmehr bedarf es einer Kooperation aller beteiligten Behörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte, die ihre Erkenntnisse zu Problemfällen zentral melden und zugleich erfragen können, ob aus relevanten anderen Bereichen ebenfalls Einträge vorhanden sind. Dies kann durch eine datensparsame Index-Datei gewährleistet werden, die als Gemeinschaftseinrichtung der Jugendämter eingerichtet werden soll. Es obliegt dann dem jeweiligen Jugendamt als der für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle, die eingemeldeten Daten nicht nur zentral zu sammeln, sondern sie auch laufend auszuwerten. Der jeweils für einen Fall zuständige Bearbeiter beim Jugendamt ist der Index-Datei zu entnehmen, so dass dieser von allen Behörden sofort fallbezogen kontaktiert werden kann.

Dieser liberale Vorschlag, allein Problemfälle lösungsorientiert zu erfassen, ist weitaus zielführender als der populistische Vorschlag der Koalition, wonach eine Bekämpfung der Schuldistanz schon durch die Möglichkeit der Polizei zur Schulabfrage herbeiführen zu können. Die Berliner Polizei ist mangels ausreichenden Personals auf den Straßen gar nicht in der Lage, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Statt der Symptome sind die Ursachen der Schuldistanz zu bekämpfen.

Berlin, 26.01.2009

Dr. Lindner Jotzo Senftleben

und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP